



Landratsamt Rastatt | Postfach 1863 | 76408 Rastatt |

BauWerk Rastatt Solution GmbH  
Karlsruher Straße 11  
76437 Rastatt

## Landratsamt Rastatt

Amt für Baurecht Naturschutz und Bußgeldverfahren  
Naturschutz

Sven Kretzler

Zimmer: E 3.21

Telefon: 07222 381-5137

Fax: 07222 381-5199

E-Mail: s.kretzler@landkreis-rastatt.de

Datum: 25. Juli 2024

Aktenzeichen 5.1/364.53 :01/Ge/032

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung sieht in Artikel 13 und 14 vor, dass die oder der Verantwortliche Sie als betroffene Person zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informiert. Die Informationen für Sie als Betroffene\*r finden Sie unter [www.landkreis-rastatt.de/datenschutzhinweise](http://www.landkreis-rastatt.de/datenschutzhinweise). Wählen Sie dort das oben genannte Fachamt sowie Sachgebiet aus. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Information auch gerne in Papierform zu.

## Artenschutzrechtliche Entscheidung zu vorgezogenen Maßnahmen für Eidechsen und Fledermäuse im Vorgriff des Bebauungsplans Uhlandstraße 16 in Gernsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf den Antrag vom 23. Juli 2024 für die geplanten Maßnahmen für Eidechsen und Fledermäuse zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Vorgriff auf das Bauvorhaben Uhlandstraße 16 in Gernsbach ergeht nach § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende

### artenschutzrechtliche Entscheidung:

1. Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Juli 2024 und im Maßnahmenkonzept von Juli 2024 durch Frau Spannagel von der Firma arguplan beantragten Maßnahmen für Eidechsen und Fledermäuse im Vorgriff auf das Bauvorhaben Uhlandstraße 16 in Gernsbach werden aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen.
2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 125,00 € erhoben.
3. Die Entscheidung nach Ziffer 1 ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:
  - 3.1. Um die ausreichende Beachtung artenschutzrechtlicher Belange sicherzustellen, ist der Bauleitung vor Ort ein entsprechend geeignetes Fachbüro zur Seite zu stellen (ökologische Baubegleitung). Die ökologische Baubegleitung muss die fachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sicherstellen.

### Kontakt

Landratsamt Rastatt  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt  
[www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de)

### Öffnungszeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.  
Unsere aktuellen Öffnungszeiten  
erhalten Sie auf unserer Webseite:  
<https://www.landkreis-rastatt.de>

### Bankverbindung

Sparkasse Rastatt-Gernsbach  
IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92  
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

- 
- 3.2. Die Durchführung der Arbeiten sowie deren Überwachung sind durch die ökologische Baubegleitung in geeigneter Weise (einschließlich aussagekräftiger Bilder) zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde in Form eines Berichtes bis spätestens 31. Oktober 2024 – bei aktuellem Abstimmungsbedarf kurzfristig – vorzulegen ([naturschutz@landkreis-rastatt.de](mailto:naturschutz@landkreis-rastatt.de)).
  - 3.3. Das von der Firma arguplan GmbH eingereichte Maßnahmenkonzept von Juli 2024 und der von der Firma arguplan GmbH eingereichte artenschutzrechtliche Fachbeitrag von Juli 2024 zum Bauvorhaben Uhlandstraße 16 in Gernsbach sind Bestandteil dieser Entscheidung.

#### Eidechsen

- 3.4. Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Firma arguplan GmbH von Juli 2024 zum Bauvorhaben Uhlandstraße 16 in Gernsbach sind vollständig und wie beschrieben umzusetzen.
- 3.5. Die Ausgleichsquartiere für die Mauereidechsen sind gemäß dem Maßnahmenkonzept der Firma Arguplan GmbH zum Bauvorhaben Uhlandstraße 16 in Gernsbach vom Juli 2024 und an den dafür ausgewählten Bereichen auf dem Grundstück (Karte aus E-Mail vom 12. Juli 2024 von Frau Spannagel an Herrn Heugel) anzulegen.
- 3.6. Sowohl das temporäre Habitat als auch für das endgültige Habitat der Mauereidechsen ist mit einem mageren sandigen Substrat zu versehen und mit einer artenreichen Mischung aus Kräutern und Gräsern anzulegen. Es sind jährlich drei Schnitte der Grünfläche durchzuführen. Es gilt, dass die geringe Flächengröße des Habitats durch eine für die Mauereidechse optimale Ausgestaltung und Pflege der Habitate kompensiert werden muss, da sonst die Maßnahme nicht erfolgreich sein wird. Die Pflege des Habitats hat dauerhaft erfolgen.
- 3.7. Es ist sicherzustellen, dass die Eidechsenhabitate ausreichend direktes Sonnenlicht erhalten (6-8 Stunden im Sommerhalbjahr).
- 3.8. Die Umsiedelung der Eidechsen darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden, die uns bis spätestens drei Tage vor Beginn der Maßnahme zu benennen sind. Zahl, Alter und Geschlecht der umgesiedelten Tiere sind zu dokumentieren.
- 3.9. Die Ausgleichsmaßnahme (Anlage der Habitate) muss vor Beginn der Umsiedelung fertiggestellt und ökologisch wirksam sein.
- 3.10. Nach Ablauf von 3 und 10 Jahren nach Umsiedelung der Eidechsen ist ein Monitoring (Erfassung der Tiere und des Pflegezustandes des Habitats) durchzuführen. Der Monitoringbericht ist der UNB jeweils unaufgefordert vorzulegen ([naturschutz@landkreis-rastatt.de](mailto:naturschutz@landkreis-rastatt.de)).

---

## Fledermäuse

- 3.11. Die Maßnahme CEF 3 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Firma arguplan GmbH von Juli 2024 zum Bauvorhaben Uhlandstraße 16 in Gernsbach zur Installation von Kunstquartieren ist ebenfalls vollständig und wie beschrieben umzusetzen. Die Kunstquartiere müssen installiert sein bevor die Vergrämungsmaßnahmen beginnen.
- 3.12. Die Fledermauskästen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Bedarf instandzusetzen oder auszutauschen.
- 3.13. Nach Ablauf von 3 Jahren ist ein Monitoring durchzuführen. Der Monitoringbericht ist der UNB jeweils unaufgefordert vorzulegen (naturschutz@landkreis-rastatt.de). Zum Nachweis der Tiere kann es dazu sinnvoll sein, die Fledermauskästen mit einer Vorrichtung auszustatten, die herabfallenden Kot auffängt.
- 3.14. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, für den Fall, dass von der Entscheidung in missbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht wird oder andauernd oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Auflagen verstoßen wird.
- 3.15. Sollten die genannten Bedingungen und Auflagen aus unvorhergesehenen Gründen nicht den Vorgaben entsprechend ausgeführt werden können, so bleibt es der Unteren Naturschutzbehörde vorbehalten, Minimierungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festzulegen oder eine Ersatzzahlung zu erheben.
- 3.16. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

## **Hinweis**

Diese Entscheidung ergeht unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Bestimmungen und begründet insbesondere keine Schadenshaftung.

## **Sachverhalt**

Die Bauwerk Rastatt Projekt GmbH und Bauwerk Rastatt Immobilienverwaltung GmbH planen die Errichtung einer Wohnbebauung an der Uhlandstraße 16 in Gernsbach. Der circa 0,35 ha große Vorhabensbereich umfasst die Flurstücke 2635/2 und 2632/1. Es handelt sich um innerorts gelegene Grundstücke die bereits bebaut sind. Die bestehenden Gebäude sollen abgerissen und durch drei Neubauten ersetzt werden.

---

## **Begründung**

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die artenschutzrechtliche Bewertung (Arguplan 2024) hat ergeben, dass an dem Gebäude Uhlandstr. 16 sowie an den angrenzenden Gartenhütten kleinräumig ein für Eidechsen geeigneter Lebensraum vorhanden ist. Es wurden dort 5 Mauereidechsen nachgewiesen. Zudem wurde an vier Stellen des Gebäudes Uhlandstr. 16 ein- und ausfliegende streng geschützte Zwergfledermäuse beobachtet (Tagessquartiere).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, streng geschützte Tiere oder europäische Vogelarten erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Gutachter empfehlen für die Eidechsen eine Umsiedelung in Kombination mit der Errichtung von Ausgleichsquartieren (temporär und dauerhaft) südwestlich von den neuen Gebäuden. Bei Beachtung der genannten Auflagen ist diese Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei der Art geeignet.

Für die Fledermäuse empfehlen die Gutachter die Stellen am Dachtrauf mit passenden Netzen abzuhängen um die Tiere zu vergrämen. Der Verlust des Quartiers soll durch Kunstquartiere ausgeglichen werden. Auch dieses Vorgehen ist geeignet um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände zu vermeiden.

Die naturschutzrechtliche Entscheidung sowie die damit verbundenen Nebenbestimmungen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen und sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Anforderungen des Artenschutzes sicherzustellen.

## **Gebührenentscheidung**

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 125,00 € festgesetzt. Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4 Abs. 3, 5 und 18 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i.V.m. § 1 und § 2 der Verordnung des Landratsamtes Rastatt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde vom 25. März 2024 in der derzeit geltenden Fassung und der Nr. 55.40.02-001 der Gebührenliste hierzu.

---

**Wir bitten um Überweisung des Betrages in Höhe von 185,00 € unter Angabe des Buchungszzeichens Nr. 5.4793.001076.5 auf das nachstehende Konto der Kreiskasse Rastatt.**

**Bankverbindung:**

**Sparkasse Rastatt-Gernsbach BLZ: 665 500 70, Kto.-Nr.: 03392**

**IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92**

**SWIFT-BIC: SOLADES1RAS**

**Bitte geben Sie bei der Zahlung folgendes Buchungszzeichen an:  
Nr. 5.4793.001076.5**

Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand sowie die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Verspätete Zahlung führt zu Mahngebühren und nach § 20 Landesgebührengesetz zu Säumniszuschlägen.

**Ihr Recht**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erheben beim

Landratsamt Rastatt  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt

oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe.

Freundliche Grüße

Kretzler